Rechtsdienst T: 043 2334900, F: 043 2334901 recht@smgv.ch



Mitgliederinfo

Wallisellen, 17. Februar 2022

Subunternehmervertrag

Sehr geehrtes SMGV-Mitglied

Der Subunternehmervertrag wurde von uns überarbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht.

Insbesondere wird im Kampf gegen Scheinselbständigkeit und Schwarzarbeit dem (Erst-)Unternehmer (UN) gemäss Ziff. 14.5 des Subunternehmervertrags (SUV) neu die Möglichkeit eingeräumt, aufgrund einer Vollmacht (Anhang 1) des Subunternehmers (SU) bei den zuständigen Behörden Auskünfte über die korrekte Abgabe bzw. Abrechnung der Sozialleistungen einzuholen.

Auch die Weitervergabe der Arbeiten durch den SU an einen allfälligen Dritten (*Subsubunternehmer*) in Ziff. 5 wurde neu geregelt und der SU in diesem Fall dazu verpflichtet, eigene Sicherheit zur Abwendung eines Bauhandwerkerpfandrechts durch den Subsubunternehmer zu leisten.

Bereits im Jahre 2013 wurde die *Solidarhaftung im Entsendegesetz* verstärkt. Die relevanten Punkte wurden in Ziff. 6 (Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen) und Ziff. 7 (Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen) des Subunternehmervertrags, wo notwendig, leicht angepasst. Die jeweils aktuellen "Dokumente zur Deklaration der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen" finden Sie unter folgendem <u>Link des SECO</u> zur Solidarhaftung.

Die Nutzung vorliegenden Vertrages soll Ihnen als UN die Vertragsgestaltung mit einem potenziellen SU in rechtlicher Hinsicht wesentlich vereinfachen.

Um allfällige Probleme zu vermeiden, möchten wir einmal mehr darauf hinweisen, dass es unabdingbar ist, dass der Subunternehmervertrag auf gleicher vertraglicher Grundlage (Norm SIA 118 oder OR) wie der Werkvertrag zwischen dem Bauherrn und Ihnen als UN geschlossen wird. (Man denke z.B. an die Situation, dass der Bauherr gemäss der SIA Norm 118 die Möglichkeit hat, während der zweijährigen Rügefrist allfällige Mängel gegenüber Ihnen als UN zu rügen, Sie diese jedoch gegenüber dem SU sofort rügen müssen, weil Sie mit ihm lediglich einen Vertrag nach OR geschlossen haben).

Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass dem SU die Vertragsbestandteile (insbesondere AVB) Ihres Hauptvertrags mit dem Bauherrn ausgehändigt werden müssen, damit diese auch zwischen Ihnen und dem Subunternehmer Gültigkeit haben.

Mit dieser Vorgehensweise kann Ihr (Haftungs-)Risiko wesentlich reduziert werden.

Bei allfälligen weiteren Fragen steht Ihnen der Rechtsdienst gerne zur Verfügung.

Hier der Link zum Subunternehmervertrag mit Vollmacht

Ihr Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband